

seines wohlverworbenen Eigentums geben zu müssen, sich überdies berechtigt hält, seine Abgabquellen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, dieses im wohlberechtigten Interesse zu wahren und somit jede Auskunft zu verweigern.

Bei der zunehmenden Rechtsunsicherheit im Verkehr zwischen Verlegern und Autoren wäre es von großem Interesse, wenn sich über den fraglichen Gegenstand, der ja wohl auch in der neuen Verlagsordnung berücksichtigt zu werden verdiente, recht viele Stimmen hören ließen. Für literarische Bureauz kann die Entscheidung dieser Frage unter Umständen sogar eine Existenzfrage sein.

Antwort der Redaktion. — Im vorliegenden Falle ist, vom buchhändlerischen Standpunkte betrachtet, zweifellos der Verleger im Recht, wenn er sein Geschäftsgeheimnis nicht preisgeben will. Doch entziehen sich die Geschäftsgebräuche der literarischen Bureauz unserer Kenntnis. Wir bitten um gefällige sachkundige Äußerungen.

**Rechtsfrage.**

Ist der Verleger nicht verpflichtet, ein Werk, das gleichzeitig in einer Zeitschrift erscheint, zurückzunehmen, wenn der Kunde Abonnent dieser Zeitschrift ist?

Antwort der Redaktion. — Wir glauben nicht, daß eine Verpflichtung des Verlegers in dieser Richtung angenommen werden darf.

**Rechtsfrage.**

Die zweite Auflage eines Werkes soll teilweise — ohne jede textliche oder sonstige Änderung — durch einzuklebende Vollbilder illustriert

werden. Kann der Autor diese illustrierten Exemplare als besondere „illustrierte Ausgabe“ betrachten und hierfür Honorar beanspruchen bezw. kann er die Beigabe der Illustrationen überhaupt beanstanden? R.

Antwort der Redaktion. — Nach unserer Auffassung von den Rechten des Autors und leider ohne nähere Kenntnis von dem zwischen den Kontrahenten bestehenden Verlagsvertrag, glauben wir die sämtlichen oben gestellten drei Fragen bejahen zu dürfen.

**Offerten mit Trauerrand.**

(Vgl. Börsenblatt Nr. 245.)

Der Herr Kollege, welcher mir eine Offerte in Couvert mit Trauerrand zusandte, erklärt seinen Mißgriff durch folgende Zuschrift:

Gehrter Herr Kollege!

Fassen Sie die Sache doch nicht so tragisch auf. Ich hatte seit Jahren diese Couverts hier liegen; da sie ungangbar geworden sind, so verbrachte ich dieselben zur Versendung von Offerten u. an Buchhändler, um sie eben los zu werden. Bisher hat noch niemand daran Anstoß genommen. Absichtlich habe ich diese Couverts nicht gewählt; auch wurden stets nur „Firmen“ auf die Couverts geschrieben, so daß die Firmeninhaber beim Anblick eines derartigen Couverts wohl nicht erschrecken konnten. — X Y.

Danach ist also nicht Klammesucht, sondern falsch angebrachte Sparsamkeit der Grund seines Mißgriffs. Aber wenn die Sache damit auch ihr häßliches Ansehen verliert, so ist doch noch immer unstatthaft, selbst wenn die Adresse lautet: . . . . .sche Buchhandlung. Wer nimmt sich jedesmal die Zeit, die Adresse genau anzusehen!

Danzig.

Dr. B. Lehmann.

**Anzeigebblatt.**

**Gerichtliche  
Bekanntmachungen.**

**Konkursverfahren.**

Ueber das Vermögen des **Karl Theodor Mayer**, Inhabers der Firma **Rudolf Mayer Nachfolger Kunsthändler** in Freiburg, wurde am 21. Oktober, vorm. 11 Uhr, der Konkurs eröffnet. Verwalter **C. F. Montigel** hier. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 20. November d. J. Anmeldefrist bis zum 28. November l. J. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am Montag, d. 5. Dezember, vorm. 10 Uhr, Zimmer Nr. 81. Freiburg, 21. Oktober 1892.

Großh. Bad. Amtsgericht.

**Geschäftliche Einrichtungen  
und Veränderungen.**

**Statt Zirkulars!**

[44274]

Cöthen (Anhalt), 1. November 1892.

Freundlichem Uebereinkommen gemäß trete ich am heutigen Tage aus der Firma **Paul Schettler's Erben** hier selbst, welcher ich während der letzten fünf Jahre als Teilhaber angehörte, aus und übernehme die von mir bereits im Jahre 1873 käuflich erworbene:

**Sortiments-Buchhandlung**

wieder mit allen Aktiven und Passiven für eigene Rechnung und Gefahr. Ich werde dieselbe unter der früheren Firma:

**J. A. Elvers,**

**Schettler'sche Buchhandlung**

weiter führen und bitte die Herren Verleger, mir den bisherigen Kredit auch ferner gewähren und mir gestatten zu wollen, alles in Rechnung 1892 Gelieferte, sowie die Disponenda des vorigen Jahres auf mein Konto zu übernehmen.

Meine Kommission in Leipzig will Herr **Franz Wagner**, mein langjähriger Vertreter, auch ferner die Güte haben weiter zu führen, und wird derselbe bar Verlangtes stets einzulösen in der Lage sein.

Schließlich bitte ich die Herren Verleger, in ihren Büchern nur das bisherige Konto: **Paul Schettler's Erben Sortiment** mit meiner Firma zu überschreiben und Verwechslungen derselben mit dem Verlagskonto und dem **St. Hubertus-Konto** von **Paul Schettler's Erben** freundlichst zu vermeiden.

Hochachtungsvoll

**J. A. Elvers**  
Schettler'sche Buchhandlung.

[44441] Leipzig, 1. November 1892.

**P. P.**

Hierdurch gestatte ich mir, die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich am hiesigen Platze, Querstrasse 18, unter der Firma:

**Albin Stein**

eine

**Buchhandlung und Kommissionsgeschäft** eröffnet habe.

Im allgemeinen werde ich gegen bar beziehen, doch richte ich an die Herren Verleger das ergebene Ersuchen, mir gef. Konto zu eröffnen, und werde ich durch prompte Erfüllung meiner Verbindlichkeiten, sowie energische Verwendung für den betreffenden Verlag mich dafür erkenntlich zeigen.

Cirkulare und Wahlzettel erbitte ich in doppelter Anzahl.

Meinem langjährigen Freunde Herrn **Wilhelm Schaefer** habe ich Prokura erteilt.

Hochachtungsvoll

**Albin Stein.**

[44510] Ich übernahm von neuem die Kommission des Herrn

**E. Morgenroth** in **Pillkallen.**

Leipzig, 1. November 1892.

**R. Streller.**

[44443] **Wipperfurth**, 1. November 1892.

**P. P.**

Meine seit 1867 bestehende Buch- und Papierhandlung bringe ich mit dem Gesamtbuchhandel in direkten Verkehr. Die Beforgung meiner Kommission übernahm Herr **Friedrich Schneider** in Leipzig.

Hochachtungsvoll

**Th. Neuwfen.**

**Verlags-Übernahme.**

[44521]

**„Neuer Mercator.“**

**Unterrichts- und Belehrungsblatt für Kaufleute.**

Organ für Handelswissenschaft.

Früher Verlag von **Ed. Vitz** in **Düsseldorf**, ging in meinen Verlag über.

Die Redaktion dieses Blattes besorgt von Nummer 52 an (16. November) Herr **Dr. E. Hönncher** in **Bittau**.

Sämtliche Zuschriften „Neuer Mercator“ betreffend sind an unterzeichnete Firma zu senden.

Hochachtungsvoll

**Bittau**, 1. November 1892.

**Bahl'sche Buchhandlung**  
(**A. Haase**) Verlag.

**Verkaufsanträge.**

[44501] Infolge Ueberbürdung durch Verlagsunternehmungen beabsichtigt der Besitzer einer bedeutenden **Buchhandlung** nebst **Antiquariat** u. Nebenzweigen in einer großen **Universitätsstadt** bald sein Geschäft, zu dessen Uebernahme ein Kapital von **48000 M** erforderlich ist, zu verkaufen. Nur **Selbstkäufer** mit nachweisbarem Vermögen wollen ihre Kaufgesuche unter **K. 3505** an **Rudolf Mosse**, **Berlin S. W.** einsenden.

